



Die Gymnasiale Oberstufe

Informationen für Schüler/innen und Eltern

Stand: März 2021
(gültig ab dem Schuljahr 2018/19 für das Abitur nach 13 Jahren)

Einleitung

Dieses Faltblatt informiert Sie über die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe. **Grundlage** dieser Informationsschrift sind

1. die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und Ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO), gemäß Änderung vom 04. September 2018
2. die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (AVO-GOBAK) und Ergänzende Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK), gemäß Änderung vom 04. September 2018

Die Darstellungen in diesem Heft beziehen sich auf das **Abitur nach 13 Schuljahren**. Sie gelten erstmals für diejenigen Schüler/innen, die sich seit August 2018 in der Einführungsphase befinden.

Ziel des Oberstufenunterrichts ist der Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife** (Abitur), die zum Studium in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Sie wird erworben durch Unterrichtsleistungen im Verlauf der Qualifikationsphase und Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung. Die Bescheinigung über den schulischen Teil der **Fachhochschulreife** kann frühestens am Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erworben werden. Sie gilt in allen Bundesländern, ausgenommen in den Ländern Bayern und Sachsen.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die Bezeichnung Schüler (sowie Fachlehrer usw.) verwendet. Es ist natürlich immer die männliche und die weibliche Form gemeint.

Die genauen Texte der geltenden Verordnungen kann man beim Kultusministerium des Landes Niedersachsen erhalten, z.B. als pdf-Dateien über die Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Themen > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gymnasium).

Bei Fragen, Wünschen usw. wenden Sie sich gern an uns:

Christian Hildebrandt (Gymnasialzweigleiter) Tel.: 05821 543-105
HildebrandtC@fritz-reuter-schule.de

Britta Sammann (Oberstufenkoordinatorin) Tel.: 05821 543-125
SammannB@fritz-reuter-schule.de

oder bei allgemeinen Fragen an das

Sekretariat der KGS Bad Bevensen Tel.: 05821 543-101
Fax: 05821 543-120

Klein Bünstorfer Straße 7
29549 Bad Bevensen

Die gymnasiale Oberstufe der Fritz-Reuter-Schule (KGS) Bad Bevensen

1. Organisation

1.1: Voraussetzungen:

Die Oberstufe umfasst die Einführungsphase (Klasse 11) sowie die Qualifikationsphase mit den Jahrgängen 12 (= **Q1**) und 13 (= **Q2**).

Zum Besuch der Oberstufe ist berechtigt, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Dieses ist im Gymnasium durch die Versetzung von Klasse 10 in die Einführungsphase gegeben, im Real- und Hauptschulzweig ggf. durch die jeweiligen Abschlusszeugnisse der 10. Klasse. Das Höchstalter für die Aufnahme in die Einführungsphase beträgt 19 Jahre.

1.2: Höchstverweildauer/Wiederholung:

Der Besuch der Oberstufe dauert normalerweise 3 Jahre.

Am Schuljahresende der Einführungsphase folgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase, die im Kurssystem geführt wird. Dort gibt es im Rahmen eines vom Schüler gewählten Schwerpunktes Unterricht in Halbjahreskursen.

Zwischen Jahrgang 12 und 13 entscheidet die Schule nicht über eine Versetzung.

Die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen werden erst bei der Zulassung zum Abitur am Ende des 13. Jahrgangs zusammengefasst. Man kann aber freiwillig einen Jahrgang wiederholen, wobei die Höchstverweildauer in der Oberstufe zu beachten ist. Diese beträgt bis zur Abiturprüfung vier Jahre, d.h. die Einführungsphase kann einmal wiederholt werden **oder** der Besuch der Qualifikationsphase kann um ein Jahr auf höchstens drei Jahre bis zur Meldung und Zulassung zum Abitur verlängert werden. Wer die Abiturprüfung dann nicht besteht, kann zusätzlich Q2 und die Abiturprüfung einmal wiederholen.

1.3: Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in der Einführungsphase überwiegend im Klassenverband statt. Das Kurssystem der Qualifikationsphase gibt den Schülern größere Freiräume, setzt aber auch eigene Verantwortung für den schulischen Lernprozess voraus. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, ist eine gute Kommunikation zwischen Schüler und Schule wichtig.

Die Schüler sollten sich regelmäßig beraten lassen, z. B. von ihrem Tutor, der sie in der Qualifikationsphase betreut und somit die Rolle des Klassenlehrers übernimmt.

1.4: Leistungsbewertung

Die **Leistungsbewertung** erfolgt in der Oberstufe durch eine 15-Punkte-Skala. Dabei werden die Noten 1 bis 6 in Notenpunkte umgesetzt (von 00 bis 15 Punkte):

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Man sollte beachten, dass dabei die „4-“ = 04 Punkte bereits als „unterm Strich“ gilt. Für das Abitur sind nur wenige Kurse unter 05 Punkten erlaubt, im Durchschnitt müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden.

Grundlage der Leistungsbewertung sind die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten (Klausuren) sowie die Mitarbeit im Unterricht. Dazu zählen nicht nur mündliche Beiträge, sondern auch andere fachspezifische Leistungen, wie Referate, Kurzttests, Protokolle, Experimente, Hausaufgaben usw.

1.5 Studienbuch

In der Gymnasialen Oberstufe erhält jeder Schüler ein als Sammelmappe geführtes Studienbuch, in das die Leistungsnachweise der einzelnen Halbjahre einzuheften sind.

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorliegen. Nur dieses wird als Nachweis der erfüllten Verpflichtungen anerkannt.

Trotz der Beratung durch die Lehrkräfte der Schule ist jeder Schüler für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich.

2. Die Einführungsphase (Klasse 11)

2.1 Stundentafel

Der Pflichtunterricht wird bis auf die 2. Fremdsprache, Religion / Werte und Normen und Musik / Kunst / Darstellendes Spiel im Klassenverband erteilt. Es gilt die nachfolgende Stundentafel:

Bereich	Aufgabenfeld	Fächer	Wochenstd
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		1. Fremdsprache (Englisch)	3
		2. Fremdsprache (Fr / La / Fr neu* / La neu*/ Spa neu*)	3 oder *4
		Musik, Kunst, Darstellendes Spiel	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	2+1**
		Religion, Werte und Normen	2
	C	Mathematik	3
		Biologie	2
		Chemie	2
		Physik	2
			Sport
Wahlpflichtunterricht			
Wahlunterricht		Wahlsprachen, Förderunterricht, AG, Methodenlernen usw.	+
		Schülerpflichtstundenzahl	30 (*31)

* Eine neu begonnene Fremdsprache wird vierstündig erteilt

** In Politik-Wirtschaft wird im Umfang der 3. Wochenstunde Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

2.2 Fremdsprachenverpflichtung

In der Einführungsphase sind grundsätzlich **zwei Fremdsprachen** verpflichtend. Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht durchgehend ab Jahrgang 6 an einer 2. Fremdsprache teilgenommen haben, müssen in der Einführungsphase eine 2. Fremdsprache neu beginnen (bei uns könnte das zur Zeit Latein, Französisch oder Spanisch sein) und diese bis zum Abitur durchgehend betreiben.

Wer eine in Jahrgang 6 begonnene Fremdsprache nicht weiterführen will, müsste ersatzweise mit einer weiteren Fremdsprache ganz neu beginnen.

Am Unterricht in einer **neu** beginnenden Fremdsprache kann man in der Regel nur teilnehmen, wenn man in der Sekundarstufe I in diesem Fach weniger als zwei Schuljahre teilgenommen hat.

2.3 Versetzung

Man wird in die Qualifikationsphase versetzt, wenn alle Fächer des Pflichtunterrichts mit mindestens 05 Punkten bewertet wurden. Auch höchstens ein Fach mit nur 01 bis 04 Punkten beeinträchtigt die Versetzung nicht.

Sind maximal zwei Fächer mit 01 bis 04 Punkten bewertet worden (und alle übrigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer mit mindestens 05 Punkten), kann die Konferenz eine Versetzung beschließen, wenn für beide dieser Fächer jeweils ein Ausgleich vorliegt, so dass die Summe von Fach und Ausgleichsfach jeweils mindestens 10 Punkte beträgt. Ist ein Fach mit 00 Punkten bewertet worden bei ansonsten mindestens 05 Punkten in allen Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern, ist ein Ausgleich durch ein Fach mit 10 Punkten oder zwei Ausgleichsfächern mit 08 oder 09 Punkten möglich.

Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können jeweils nur untereinander ausgeglichen werden.

2.4 Auslandsaufenthalt

Sofern ein Auslandsschulbesuch gewünscht wird, erfolgt er im 13-jährigen Bildungsgang in der Regel nach der 10. Klasse.

Die Verweildauer in der Einführungsphase kann auf Antrag ggf. entsprechend verkürzt werden, sodass der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintritt. Die Voraussetzungen dafür sind in §4 der VO-GO und in Nr. 4 der ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO beschrieben.

Es bietet sich insbesondere auch ein Auslandsaufenthalt nur im 1. Halbjahr der Einführungsphase an, da eine Versetzungsentscheidung erst am Ende des 2. Halbjahres erfolgt.

3. Die Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 = Q1 und 13 = Q2)

3.1 Unterrichtsfächer

In der Oberstufe sind die Fächer (außer Sport, Seminarfach) bestimmten **Aufgabenfeldern** zugeordnet (siehe Stundentafel in Kapitel 2):

- A** – sprachlich-literarisch-künstlerisch,
- B** – gesellschaftswissenschaftlich,
- C** – mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch.

Daneben werden in den Jahrgängen 12 und 13 folgende **Fächerarten** unterschieden:

Kernfächer sind Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Sie müssen bis zum Abitur belegt werden und sind 3- oder 5-stündig, je nach Wahl des Schwerpunktes.

Schwerpunktfächer sind die beiden den jeweiligen Schwerpunkt kennzeichnenden Fächer. Diese können auch zugleich Kernfächer sein. Diese Fächer werden auf erhöhtem Anforderungsniveau bis zum Abitur unterrichtet und sind deshalb 5-stündig (s.u.).

Ergänzungsfächer sind alle übrigen Fächer, für die Belegungsverpflichtungen bestehen. Sie werden 2- oder 3-stündig unterrichtet.

Das **Seminarfach** wird 2-stündig unterrichtet und umfasst drei Halbjahre. Es soll fächerübergreifende sowie fächerverbindende Themen und Methoden behandeln und damit studien- und berufsvorbereitend wirken. Im Seminarfach wird im zweiten Kurshalbjahr des 12. Jahrgangs eine sogenannte „Facharbeit“ erstellt, eine selbständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem komplexen Thema. Erstellung und Präsentation dieser Ausarbeitung sollen wissenschaftspropädeutisch den oben genannten Zielen des Seminarfaches dienen.

Im Abiturzeugnis werden Thema und Bewertung der Facharbeit gesondert aufgeführt.

Wahlfächer sind alle übrigen Fächer, die über die Verpflichtungen hinaus freiwillig angewählt werden können.

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau:

Diese Fächer werden normalerweise 3-stündig unterrichtet. Dabei soll der Unterricht unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung grundlegende Inhalte und Methoden eines Faches vermitteln. Wichtiges Ziel ist auch, die Schüler an selbständiges Arbeiten heranzuführen.

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau:

Drei Fächer (die beiden Schwerpunktfächer und ein 3. Prüfungsfach) müssen auf erhöhtem Niveau 5-stündig belegt werden.

In diesen Kursen wird die wissenschaftspropädeutische Bildung exemplarisch vertieft betrieben. Die Studienvorbereitung wird durch die intensivere Einführung in wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden und die systematische Beschäftigung mit komplexeren Inhalten verstärkt. In diesen Fächern wird ein selbständiges Arbeiten auch über längere Zeiträume angestrebt.

3.2 Wahl der Schwerpunkte/Prüfungsfächer

Am Ende der Einführungsphase wählt jeder Schüler im Rahmen des Angebots der Schule einen **Schwerpunkt** für die Arbeit in der Qualifikationsphase.

Jeder Schwerpunkt besteht aus den beiden Schwerpunktfächern und weiteren, zugehörigen Kursen, mit denen die Verpflichtungen gemäß Abiturverordnung erfüllt werden.

Man wählt also nicht Einzelkurse, sondern ein „Paket“ von Fächern, je nach Wahl des Schwerpunktes. Dabei gibt es allerdings an verschiedenen Stellen individuelle Gestaltungsspielräume.

An der KGS Bad Bevensen sind zurzeit folgende Schwerpunkte wählbar:

- der **sprachliche Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Englisch und Deutsch,
- der **gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Geschichte und Politik-Wirtschaft oder Erdkunde,
- der **naturwissenschaftliche Schwerpunkt** mit einer Naturwissenschaft als erstem und Mathematik als zweitem Schwerpunktfach.

Damit verbunden ist die Wahl der insgesamt **5 Prüfungsfächer für das Abitur**. Man muss sich also am Ende der 11. Klasse (E-Phase) mit der Schwerpunktwahl für die Prüfungsfächer und die sonstigen Kurse in der Qualifikationsphase entscheiden. Änderungen sind danach nur noch in besonderen Einzelfällen möglich.

3.2.1 Belegungsverpflichtungen

Unabhängig vom Angebot einer Schule gelten folgende Belegungsverpflichtungen:

• Deutsch (4 Hj.)	• Geschichte (2 Hj.)
• Mathematik (4 Hj.)	• Politik-Wirtschaft (2 Hj.) *)
• <u>eine</u> Fremdsprache (4 Hj.)	• Kunst oder Musik oder DSp (2 Hj.)
• <u>eine</u> Naturwissenschaft (4 Hj.)	• Religion oder Werte und Normen (2 Hj.)
• Seminarfach (3 Hj.)	• Sport (4 Hj.)

• für den <u>sprachlichen</u> Schwerpunkt:	2. Fremdsprache (4 Hj.)
• für den <u>gesellschaftswissenschaftlichen</u> Schwerpunkt:	2. Fremdsprache <u>oder</u> 2. Naturwissenschaft (2 Hj.) *) die Verpflichtung für PoWi entfällt in diesem Schwerpunkt, wenn Ek P3 ist
• für den <u>naturwissenschaftlichen</u> Schwerpunkt:	2. Naturwissenschaft (4 Hj.)

Wenn die 2. Fremdsprache in der E-Phase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit 4 Wochenstunden zu belegen.

Halbjahre, die mit „00 Punkten“ bewertet wurden, gelten als **nicht belegt**.

3.2.2 Prüfungsfächer:

- Die 5 Prüfungsfächer P1 bis P5 werden durchgängig bis zum Abitur unterrichtet, P1 bis P3 auf erhöhtem Anforderungsniveau, P4 und P5 auf grundlegendem Niveau.
- P1 bis P4 werden schriftlich (Zentralabitur), P5 mündlich im Abitur geprüft.
- Unter den Prüfungsfächern P1 bis P5 muss jedes Aufgabenfeld mindestens einmal vorkommen.
- Zwei der drei Kernfächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik müssen als Prüfungsfächer gewählt werden.
- P1 und P2 sind die zwei Schwerpunktfächer.
Ausnahme: Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt ist Geschichte P1, Politik-Wirtschaft oder Erdkunde P3 und als Prüfungsfach P2 muss ein Kernfach (De, FS, Ma) gewählt werden.
- In den Prüfungsfächern P1 und P2 zählen die Ergebnisse der vier Kurshalbjahre für die Gesamtqualifikation (= Punktzahl) des Abiturs doppelt. In der Abiturprüfung selbst zählen die Ergebnisse aller Prüfungsfächer vierfach.
(Dabei kann auf Wunsch das 4. Prüfungsfach durch eine „besondere Lernleistung“ ersetzt werden; siehe Abschnitt 6)

Die Prüfungsfachkombination muss so sein, dass die Einbringungsverpflichtungen mit höchstens **36** anzurechnenden Halbjahresergebnissen erfüllt werden. (siehe Abschnitt 4)

3.2.3 Prinzipien für die Wahl der Schwerpunkte bzw. Prüfungsfächer an der KGS Bad Bevensen

- Für jeden der drei o.g. Schwerpunkte gibt es Vorgaben, zum Teil aber auch Wahlmöglichkeiten für die jeweiligen Schwerpunktfächer und das 3. Prüfungsfach.
- Die Prüfungsfächer P4 und P5 sind danach unter Beachtung der genannten Bedingungen aus einem relativ großen Angebot an Kursen wählbar.
- Der „Leistenplan“ für die Kurse (= Anordnung parallel unterrichteter Kurse im Stundenplan) ist fest vorgegeben und so gestaltet, dass alle Bedingungen (aber nicht alle individuellen Wünsche) erfüllbar sind.
- Um die benötigten Kurse frühzeitig planen zu können, werden in Klasse 11 rechtzeitig vor oder nach den Osterferien Kurswahlen durchgeführt.
- Auf der Basis der Wahlen werden unter Beachtung des Leistenplans entsprechende Korrekturen am Angebot vorgenommen. Die folgende Übersicht ist also bei der endgültigen Schwerpunktwahl geringfügig modifiziert.
- Für Sport und das Seminarfach werden Extra-Wahlen durchgeführt.

	Sprachlicher Schwerpunkt			Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt			Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt		
		Q1	Q2		Q1	Q2		Q1	Q2
1. Prüfungsfach*	En*/ Fr*/ La*	5	5	Bi*/ Ph*/ Ch*	5	5	Ge*	5	5
2. Prüfungsfach*	De*/ Fr*/ La*	5	5	Ma*	5	5	De*/ En*/ Fr*/ La*/ Ma*	5	5
3. Prüfungsfach*	Ma*/ Bi*/ Ch*/ Ph* Ge*/ PoWi*/ Ek*	5	5	De*/ En*/ Fr*/ La* Ge*/ PoWi*/ Ek*	5	5	PoWi*/ Ek*	5	5
mögl. Prüfungsfach	De/ En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN	3/4	3/4	Bi/ Ch/ Ph	3	3	De/ En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN	3/4	3/4
mögl. Prüfungsfach	Ma/ Bi/ Ch/ Ph	3	3	De/ En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN	3/4	3/4	En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN/ Ma	3/4	3/4
mögl. Prüfungsfach	Ge/ PoWi/ Ek/ Bi/ Ch/ Ph	3	3	En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN/ Ge / PoWi / Ek	3/4	3/4	Bi/ Ch/ Ph	3	3
Ergänzungsfächer	Ge/ PoWi	[3]	[3]	Ge/ PoW	[3]	[3]	En/ Fr/ FrN/ La/ LaN/ SpaN Bi/ Ch/ Ph	3/4	[3/ 4]
	Mu/ MuCh/ Ku/ DSp ¹	[3]	[3]	Mu/ MuCh/ Ku/ DSp ¹	[3]	[3]	Mu/ MuCh/ Ku/ DSp ¹	[3]	[3]
	Ge/ PoWi (falls PF Ek)	[3]	[3]	Ge/ PoWi (falls PF Ek)	[3]	[3]	PoWi freiwillig, falls EK* P3	[3]	[3]
	Re/ WuN	[3]	[3]	Re/ WuN	[3]	[3]	Re/ WuN	[3]	[3]
	SemF	2	2/-	SemF	2	2/-	SemF	2	2/-
	Sp	2	2	Sp	2	2	Sp	2	2
ggf. Wahlfach ²									
Wochenstunden (Ø mind. 32)									

* = Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau („eA“)

Eine in der E-Phase neu begonnene Fremdsprache ist vierstündig zu belegen.

[.] bei den Wochenstunden: bezeichnet Kurse, die nicht für alle verbindlich sind, Pflichtauflagen sind aber zu beachten! (z.B. 2 Hj. Mu/ Ku/ DSp); ggf. kann dann zwischen Q1 und/ oder Q2 gewählt werden.

1 Bei Anwahl von MuCh muss dieser Kurs durchgängig in Q1 und Q2 belegt werden / DSp kann nur in Q1 gewählt werden

2 Als Wahlfach können freiwillig zusätzliche Kurse gewählt werden; ggf. muss hier LaN, FrN oder SpaN gewählt werden, falls dieses als Pflichtfach zusätzlich zu belegen ist.

Im Rahmen des gewählten Schwerpunkts stellt jeder Schüler anhand obiger Aufstellung seinen individuellen Studienplan für die Jahrgänge 12 und 13 zusammen. Dabei werden zunächst die Prüfungsfächer **P1 bis P3 auf erhöhtem Niveau** festgelegt.

Aus den drei möglichen Prüfungsfächern auf **grundlegendem Niveau** sind unter Beachtung der Bedingungen die zwei Prüfungsfächer **P4 (schriftlich) und P5 (mündlich)** auszuwählen. Schließlich folgen die Ergänzungsfächer (3- oder 2-stündig) gemäß Belegungsverpflichtungen.

Zusätzlich, aber freiwillig, kann ein Schüler aus dem Angebot der Schule **Wahlfächer** belegen.

Darüber hinaus werden mehrere (unbewertete) **Arbeitsgemeinschaften** angeboten.

Man sollte bei der Wahl aber die wöchentliche Gesamtbelastung bedenken.

Im Zweifelsfall ist eine Beratung durch den Gymnasialzweigleiter oder die Oberstufenkordinatorin zu empfehlen.

3.3 Freiwilliger Rücktritt

In der Qualifikationsphase gibt es keine Versetzung (s.o.), es wird aber nach jedem Halbjahr überprüft, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung noch möglich ist.

Man kann maximal ein Schuljahr in den Jahrgängen 12 und 13 wiederholen, wenn man nicht schon die Einführungsphase wiederholt hat. Dabei werden die Ergebnisse des wiederholten ersten Durchgangs nicht mehr berücksichtigt, sie „gehen verloren“ (Ausnahme: schulischer Teil der Fachhochschulreife, siehe Abschnitt 5).

Wer im Jg. 12 schon nach dem 1. Halbjahr zurücktritt, geht ins 2. Halbjahr 11(E-Phase) über und kommt dann ohne erneute Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase. Tritt man bis zum Ende des 12. Jahrgangs zurück, kann man seinen Schwerpunkt und die Prüfungsfächer ganz neu wählen. Man fängt also von vorne an, nimmt aber ggf. die Fremdsprachenbedingungen aus Jg. 11 mit. Tritt man im Jg. 13 zurück, kann der Schwerpunkt nicht neu gewählt werden, ggf. aber P4 und P5.

Zusätzlich kann man eine nicht bestandene Abiturprüfung einmal wiederholen (nach Wiederholung des 13. Jahrgangs / Q2).

Verlässt man die Schule nach dem 12. oder im 13. Jahrgang, hat man eventuell durch die Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren den schulischen Teil der **Fachhochschulreife** erworben (siehe dazu den Abschnitt 5).

4. Die Abiturprüfung

4.1 Zulassung

Nachdem die Leistungen des 4. Halbjahres bewertet wurden (in der Regel vor den Osterferien), meldet sich der Schüler zur Abiturprüfung. Die Zulassung erhält man, wenn

- a) die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
- b) die Bedingungen für Block I der Gesamtqualifikation erfüllt sind (siehe unten: „Gesamtqualifikation“).

Wer sich nicht zum Abitur meldet, nicht zugelassen wird oder vor Beginn der Abiturprüfung zurücktritt, kann in das 2. Halbjahr zurückgehen, sofern die Höchstverweildauer in der Oberstufe dadurch nicht überschritten wird.

4.2 Termine / Zentralabitur

Am Ende des 4. Halbjahres, vor oder nach den Osterferien, beginnt die Abiturprüfung mit den landesweit einheitlich gestellten Aufgaben in den schriftlichen Prüfungsfächern P1 bis P4. An die Stelle der Abiturklausur kann im 4. Prüfungsfach eine sogenannte „besondere Lernleistung“ treten (siehe Abschnitt 6).

Im P5-Fach wird mehrere Tage nach den schriftlichen Prüfungen in „Eigenregie der Schule“ eine mündliche Abiturprüfung durchgeführt, die 20 bis 30 Minuten dauert.

Auf Verlangen des Prüflings kann die mündliche Prüfung in P5 in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden (siehe Abschnitt 6).

Zusätzlich können in den Fächern P1 bis P4 mündliche (Nach-)Prüfungen angesetzt oder freiwillig beantragt werden. Diese finden einige Tage vor der Aushändigung der Abiturzeugnisse kurz vor den Sommerferien statt.

4.3 Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ergibt sich als Punktsumme bestimmter, in der Qualifikationsphase erreichter Halbjahresergebnisse (diese bilden den „Block I“) sowie den Ergebnissen der Abiturprüfung in den 5 Prüfungsfächern („Block II“).

4.3.1 Einbringungsverpflichtungen:

Fach	Anzahl der Halbjahresergebnisse	Fach	Anzahl der Halbjahresergebnisse
Deutsch	4	Mathematik	4
Fremdsprache*	4	Naturwissenschaft*	4
2. FS*	(4) , nur im sprachlichen Schwerpunkt	2. NW*	(4) , nur im naturwissenschaftl. Schwerpunkt
2. FS <u>oder</u> 2. NW*	(2) , nur im gesellschaftswiss. Schwerpunkt	Seminarfach**	2
Kunst oder Musik oder DSp	2	Geschichte	2
Religion oder WuN	2	Politik-Wirtschaft***	2

* = Die Halbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

** = Die Halbjahre müssen das Facharbeitssemester beinhalten.

*** = Diese Verpflichtung entfällt im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, falls Erdkunde (eA) P3-Fach ist.

Wer eine 2. Fremdsprache **neu** ab Klasse 11 (E-Phase) als **Pflichtfremdsprache** betreiben muss, weil er in diesem Jahrgang außer Englisch keine 2. fortgeführte Fremdsprache belegt hat, muss die neue Sprache bis zum Abitur belegen und (mindestens) zwei Halbjahre in die Gesamtqualifikation einbringen.

Je nach Schwerpunkt und Wahl der Prüfungsfächer kann dieses zur Folge haben, dass Englisch nicht mehr eingebracht werden kann (siehe unten).

Unter Beachtung der Tabelle auf Seite 11 zu den Einbringungsverpflichtungen werden insgesamt **32 bis 36 Schulhalbjahresergebnisse** mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Darunter müssen auch immer die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sein.

8 Ergebnisse der Fächer P1 und P2 in doppelter Wertung und **24 bis 28** Ergebnisse (Pflicht- und Wahlfächer) in einfacher Wertung bilden den Block I. Dies ergibt die verlangten **32 bis 36** Halbjahresergebnisse.

Unabhängig von der Wahl des Schwerpunktes gibt es mindestens 32 einzubringende Pflichtkurse.

Abhängig von der individuellen Wahl der Prüfungsfächer ergibt sich aber evtl. sogar eine Erhöhung der Zahl der verpflichtend einzubringenden Ergebnisse, so dass ggf. nur wenige zusätzliche Kurse im Abitur angerechnet werden können.

Sport muss durchgehend belegt, aber nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Prüfungsfachkombinationen, bei denen die Zahl der Pflichtkurse 36 überschreitet, sind nicht zulässig. Dieser Fall kann in unserem Organisationsmodell jedoch gar nicht auftreten.

4.3.2 Gesamtqualifikation

Die folgende Tabelle fasst zusammen, wie sich die **Gesamtqualifikation** aus den Blöcken I und II zusammensetzt.

Grundsatz: Wer im Durchschnitt in allen einzubringenden Kursen 05 Punkte erreicht, hat die Abiturprüfung bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Gesamtqualifikation

Block I 32 bis 36 Halbjahresergebnisse		Block II Abiturprüfung
<p>24-28 Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle <u>Pflicht</u>-Halbj.-Erg. soweit <u>nicht</u> P1, P2 gemäß Einbringungsverpflichtungen, – 1. bis 4. Hj. in P3, P4, P5 – weitere Kurse, in Sport <u>maximal</u> 3 Halbj.-Ergeb.¹⁾ 	<p>8 Halbj.-Ergebnisse, also das 1. bis 4. Hj. der Fächer P1 und P2 in zweifacher Wertung</p>	<p>5 Prüfungsergebnisse im Abitur in vierfacher Wertung²⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> – dabei in drei Fächern mindestens je 05 Punkte (= jeweils 20 Punkte in vierfacher Wertung)
<p>darunter Halbj.-Ergebnisse mit mindestens 05 Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 9 Kurse in P1 bis P3 und insgesamt - mindestens 26 bei 32 eingebrachten Kursen, - mindestens 27 bei 33 eingebrachten Kursen, - mindestens 28 bei 34 oder 35 eingebrachten Kursen, - mindestens 29 bei 36 eingebrachten Kursen <p>(also insgesamt maximal 6 bis 7 Unterkurse, davon maximal 3 Unterkurse in P1 bis P3).</p>		
<p>Aus den 32 bis 36 Halbj.-Ergebnissen ergibt sich nach obigen Vorgaben eine Punktsumme P. Gemäß der Formel $E I = 40 \times P : S$ wird daraus das Ergebnis E I für den Block I ermittelt. (S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen, also 40-44)</p>		<p>E II = Summe der 5 PF in vierfacher Wertung²⁾</p>
<p>E I mindestens 200 Punkte</p>		<p>E II mindestens 100 P.</p>
<p>Gesamtpunktzahl E = E I + E II (mindestens 300 P.)</p>		

1) Wird mehr als ein Sportkurs eingebracht, so muss es sich um unterschiedliche Sportarten handeln, darunter auch ein Kurs der Lernfeldgruppe A („Individualsportart“).

2) Wird eine besondere Lernleistung abgeliefert, ersetzt diese Note in vierfacher Wertung das 4. Prüfungsfach im Block II (siehe Abschnitt 6).

4.3.3 Durchschnittsnote

Für die Berechnung der **Durchschnittsnote der Abiturprüfung** gilt folgende Umrechnungsskala:

Punkte E	Durchschnittsnote		Punkte E	Durchschnittsnote
300	4,0		553 bis 570	2,5
301 bis 318	3,9		571 bis 588	2,4
319 bis 336	3,8		589 bis 606	2,3
337 bis 354	3,7		607 bis 624	2,2
355 bis 372	3,6		625 bis 642	2,1
373 bis 390	3,5		643 bis 660	2,0
391 bis 408	3,4		661 bis 678	1,9
409 bis 426	3,3		679 bis 696	1,8
427 bis 444	3,2		697 bis 714	1,7
445 bis 462	3,1		715 bis 732	1,6
463 bis 480	3,0		733 bis 750	1,5
481 bis 498	2,9		751 bis 768	1,4
499 bis 516	2,8		769 bis 786	1,3
517 bis 534	2,7		787 bis 804	1,2
535 bis 552	2,6		805 bis 822	1,1
			823 bis 900	1,0

5. Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase ohne Abiturprüfung verlässt, hat eventuell den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben.

Die **Fachhochschulreife** (FHR) erhält man durch

Leistungen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase (schulischer Teil) und dem Nachweis

- eines mindestens einjährigen, berufsbezogenen Praktikums, das den Vorschriften über die praktische Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule entspricht oder
- einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

Bei einer Wiederholung von Halbjahren können Ergebnisse aus dem alten und neuen Durchgang kombiniert werden, wenn es sich um unterschiedliche Semester handelt.

Für den **schulischen** Teil der FHR gilt dabei:

- **15 Schulhalbjahresergebnisse** sind zu berücksichtigen, darunter je 2 in Deutsch, in derselben Fremdsprache, in Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach (falls als Prüfungsfach gewählt), in Mathematik und in derselben Naturwissenschaft,
- die 2 Halbjahresergebnisse der Prüfungsfächer **P1 und P2** in zweifacher Wertung, mit insgesamt mindestens 40 Punkten,
- die 2 Halbjahresergebnisse in **P3** sowie weitere 9 Halbjahresergebnisse mit zusammen mindestens 55 Punkten in einfacher Wertung.

Unter den 15 Schulhalbjahresergebnissen müssen mindestens 11 mit jeweils mindestens 05 Punkten in einfacher Wertung sein, darunter mindestens 2 Kurse in **P1** und **P2**.

Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 9 zur AVO-GOFAK ermittelt.

Das **Zeugnis der FHR** wird nach dem erfolgreichen Abschluss des berufsbezogenen Teils von der Schule ausgestellt, in der der schulische Teil erworben wurde.

6. Besondere Regelungen

6.1 Die „Besondere Lernleistung“

Auf Antrag kann die schriftliche Prüfung im vierten Prüfungsfach durch eine sogenannte „besondere Lernleistung“ ersetzt werden. Diese besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Hausarbeit (= Jahresarbeit) und einem Kolloquium (= mündliche Präsentation mit Befragung).

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus der schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage der Unterrichtsinhalte oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist.

Der mündliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt.

Wenn mehrere Prüflinge an derselben Dokumentation beteiligt sind, muss trotzdem die individuelle Leistung klar erkennbar sein. Dieses gilt ebenso für die durchgeführte mündliche Gruppenprüfung.

Thema und Umfang der schriftlichen Dokumentation werden von der das Seminarfach unterrichtenden Lehrkraft festgelegt. Sie begleitet Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch.

Das Gesamtergebnis der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung in den Block II der Abiturergebnisse eingerechnet und ersetzt dort das 4. Prüfungsfach. Somit sind nur noch drei Klausuren im Abitur in P1 bis P3 anzufertigen. Auch bei Anfertigung einer besonderen Lernleistung sind alle Bedingungen für die Prüfungsfächer zu erfüllen.

6.2 Die Präsentationsprüfung

Auf Antrag kann die mündliche Abiturprüfung im P5 in Form einer Präsentationsprüfung abgehalten werden. Diese umfasst einen Präsentationsteil (mediengestützter Vortrag sowie dessen schriftliche Vorbereitung) und ein Prüfungsgespräch, dessen Inhalte über die in der Präsentation zu lösende Aufgabe hinaus geht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat.

Die Dauer der Präsentationsprüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Präsentation und Prüfungsgespräch sollen in etwa gleich verteilt sein.

Die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft legt hierzu das Thema fest, der Prüfling kann hierzu ein Thema vorschlagen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung, eine Woche vor dem Termin muss die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgegeben werden.

6.3 Versäumter Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Wer Unterricht versäumt, hat den Grund umgehend, spätestens am 3. Versäumnistag mitzuteilen.

In der Einführungsphase wird ein „**Entschuldigungsheft**“ ausgegeben, in das (bis zum Abitur) die **Gründe für Fehlzeiten** einzutragen sind. Bei nicht volljährigen Schülern unterschreiben die Erziehungsberechtigten. Nachdem der Klassenlehrer / Tutor abgezeichnet hat, wird das Heft den betroffenen Fachlehrern vorgelegt. Dieses soll unmittelbar nach einer Fehlzeit erfolgen!

Sind Fehlzeiten vorher bekannt (z.B. Vorstellungsgespräche) und nicht zu vermeiden, wird eine **Beurlaubung** beantragt: für einen Tag beim Tutor, für mehr als einen Tag beim Gymnasialzweigleiter.

Da der Plan für anstehende Klausuren normalerweise lange vorher bekannt gegeben wird, sollten wichtige Termine entsprechend gelegt werden.

Wird eine **Klausur** aus wichtigem Grund versäumt, so wird diese in der Regel nachgeschrieben (gemäß Ansage durch die Fachlehrkraft). Dafür wird **ggf.** ein zentraler Nachschreibetermin am Samstag genutzt, der dem Klausurenplan zu entnehmen ist. Der Schüler ist verpflichtet, **sich unverzüglich in der Schule zu melden und umgehend nach Beendigung der Fehlzeit** diesbezüglich Kontakt mit seinem Fachlehrer aufzunehmen (bei Beurlaubungswünschen vorher). Erkrankungen müssen ggf. durch Vorlage eines Attestes nachgewiesen werden. Bei **unentschuldigtem** Fernbleiben wird eine Klausur mit 00 Punkten bewertet.

Wird so viel Unterricht versäumt, dass die Mitarbeit im Unterricht in diesem Fach voraussichtlich nicht mehr beurteilt werden kann, so kann die Bewertung des jeweiligen Halbjahres bei weiteren Fehlzeiten möglicherweise **00 Punkte** betragen und - abhängig von den Klausurergebnissen - ggf. zu einer **Gesamtnote von 00 Punkten** führen. Auf diese Folge ist der Schüler vorher schriftlich hinzuweisen. Da bei Pflichtkursen eine Beeinträchtigung der Abiturzulassung vorliegt, sind auch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Die Informationspflicht der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten – auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Schülers – umfasst alle wichtigen, den Abschluss betreffenden Angelegenheiten.

Falls ein volljähriger Schüler diese im Schulgesetz verankerte Pflicht zur Information der (dann ehemaligen) Erziehungsberechtigten nicht zulassen möchte, muss er bei Eintritt der Volljährigkeit gegenüber der Schule eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

6.4 Latein

Der Erwerb eines Latinums wird beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur auf dem Abiturzeugnis, sondern auch im Versetzungszeugnis am Ende der Einführungsphase bescheinigt. Die Mindestvoraussetzungen für die **Abschlüsse im Fach Latein** sind in folgender Tabelle ersichtlich:

	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
Latein ab 6	Versetzung in die Einführungsphase mit der Note „ausreichend“	Bei der Versetzung in die Qualifikationsphase, d.h. am Ende der Einführungsphase 05 Punkte	4 Halbjahre in der Qualifikationsphase, in den zwei letzten zusammen mind. 10 P, davon im letzten Hj. mind. 05 Punkte oder Latein als Prüfungsfach mit mind. 20 Punkten in Block II
Latein ab 11	4 Halbjahre in der Qualifikationsphase, in den beiden letzten zusammen mind. 10P., davon im letzten Hj. mindestens 05 Punkte oder Latein als P5 mit mind. 20 P. in Block II	Latein als P4 mit mind. 20 Punkten in Block II	----
		Abiturklausur als Ergänzungsprüfung mit mind. 5 P. (wenn Latein nicht Prüfungsfach ist)	